

# RS OGH 1988/6/15 1Ob569/88, 6Ob600/94, 5Ob562/94, 2Ob2107/96h, 4Ob2005/96y, 10Ob44/97m, 1Ob182/97i,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1988

## Norm

ABGB §1295 IIff7f

ABGB §1299 E

HGB §355

## Rechtssatz

Die stille Beteiligung an einem Unternehmen ist in aller Regel ein risikoträchtiges Geschäft, so dass eine Aufklärungspflicht des finanzierenden Kreditinstitutes nur in Ausnahmefällen anzuerkennen ist, so etwa, wenn es die tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens gekannt hat oder im Falle der Anlagenberatung. Es ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe des Kreditinstitutes, anstelle des Kapitalgebers das jeweilige Beteiligungsrisiko abzuschätzen. Die Finanzierung als selbständige wirtschaftliche Funktion in einer arbeitsteiligen Wirtschaft darf nicht durch überzogene zivilrechtliche Haftung in Frage gestellt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 569/88

Entscheidungstext OGH 15.06.1988 1 Ob 569/88

Veröff: SZ 61/148 = RdW 1988,419 = JBI 1988,723 = ÖBA 1989,901 (Aicher)

- 6 Ob 600/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 6 Ob 600/94

Auch; Beisatz: Hier: Erwerb von Hausanteilsscheinen (T1)

- 5 Ob 562/94

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 562/94

Vgl auch; Beisatz: Hier: Erwerb von Hausanteilscheinen; dass eine Anlageform, bei welcher der Anleger praktisch ohne Eigenkapital in einigen Jahren ein beträchtliches Vermögen erwerben kann, eine risikoträchtige Beteiligung darstellt, ist für jedermann leicht erkennbar. Eine Aufklärungspflicht der Bank bloß über diesen Umstand besteht folglich nicht. (T2)

- 2 Ob 2107/96h

Entscheidungstext OGH 13.06.1996 2 Ob 2107/96h

nur: Die stille Beteiligung an einem Unternehmen ist in aller Regel ein risikoträchtiges Geschäft, so dass eine

Aufklärungspflicht des finanzierten Kreditinstitutes nur in Ausnahmefällen anzuerkennen ist, so etwa im Falle der Anlagenberatung. (T3); Beisatz: Der Anlageberater hat seinen Kunden grundsätzlich über die Risikoträgigkeit einer stillen Beteiligung aufzuklären. Welche konkreten Verhaltenspflichten ihn hierbei treffen, ist eine Frage des Einzelfalles. (T4)

- 4 Ob 2005/96y  
Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2005/96y  
Vgl auch; nur T3; Beis wie T2
- 10 Ob 44/97m  
Entscheidungstext OGH 22.05.1997 10 Ob 44/97m  
Vgl auch; nur T3; Beis wie T4
- 1 Ob 182/97i  
Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 182/97i  
Vgl; nur T3
- 10 Ob 54/97g  
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 54/97g  
Auch; nur T3; Beis wie T2
- 10 Ob 105/98h  
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 10 Ob 105/98h  
nur T3; Beis wie T4
- 9 Ob 2/98d  
Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 Ob 2/98d  
Auch; nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Anlageberaterin, die eine besonders differenzierte und fundierte Beratungspflicht und damit die Aufklärungspflicht über die allgemeine Risikoträgigkeit jeder stillen Beteiligung und treuhändischen Immobilienbeteiligung traf. (T5)
- 7 Ob 166/99h  
Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 166/99h  
Vgl auch; Beis wie T4 nur: Welche konkreten Verhaltenspflichten ihn hierbei treffen, ist eine Frage des Einzelfalles. (T6); Beisatz: Hier: Anlagevermittler. (T7)
- 6 Ob 15/01a  
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 15/01a  
Auch; nur T3; Beis wie T2
- 8 Ob 186/01p  
Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 Ob 186/01p  
Vgl auch; nur T3; Beis wie T4
- 7 Ob 140/02t  
Entscheidungstext OGH 08.07.2002 7 Ob 140/02t  
Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Eine Aufklärungspflicht der Bank (namentlich eines finanzierten Kreditinstituts) bei risikoreichen Geschäften wird nur in Ausnahmefällen, so insbesondere im Fall der Anlagenberatung angenommen. (T8)
- 9 Ob 5/10s  
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 Ob 5/10s  
Vgl auch; nur: Die stille Beteiligung an einem Unternehmen ist in aller Regel ein risikoträchtiges Geschäft. (T9)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0025993

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

07.01.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)